

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Baden-Baden vom 01.01.1995 in der Fassung vom 01.07.2000

„Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 2. Oktober 1983 (GBI. S. 578 – berichtigt Seite 720), zuletzt geändert durch Art. 1 Gemeindefinanzrechts-ÄndG vom 19.07.1999 (GBI. S. 292), i.V.m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 28. Mai 1996 (GBI. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in der Sitzung am 10.04.2000 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung der Stadtbibliothek

Die Stadt Baden-Baden unterhält die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Die Stadtbibliothek dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der persönlichen Bildung und der sinnvollen Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Dazu stellt sie, orientiert am Bedarf der Bevölkerung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Medien zur Ausleihe oder Benutzung am Ort bereit, betreibt Veranstaltungen und Werbung, und ergreift andere Massnahmen, die der Leseförderung und selbstbestimmten Mediennutzung dienen.

§ 2

Personenkreis

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist natürlichen und juristischen Personen, Schulen und sonstigen Einrichtungen gestattet.

§ 3

Benutzungserlaubnis

Jede benutzende Person erhält auf schriftlichen Antrag einen Benutzungsausweis. Sie stimmt damit der Speicherung ihrer Angaben in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zu, soweit dies für den Zweck der Bibliotheksbenutzung, insbesondere der Ausleihe, erforderlich ist.

Juristische Personen, Schulen und andere derartige Einrichtungen benutzen die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen.

Kinder- und Jugendliche unter 14 Jahren müssen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorlegen.

Die antragstellende und die bevollmächtigte Person haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen; dies gilt sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Entleiherung.

Entleiherung und Rückgabe der Medien sind nur gegen Vorlage des Benutzungsausweises möglich.

Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Die ausweisinhabende bzw. die erziehungsberechtigte Person haften gegenüber der Stadt für jegliche missbräuchliche Verwendung des Benutzungsausweises, dies gilt

insbesondere bei Verlust innerhalb eines Jahres nach Ausstellung. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 4

Entleihung und Leihfrist

Die Leihfrist beträgt im allgemeinen 4 Wochen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen gibt die Bibliotheksleitung durch Aushang oder Kennzeichnung der Medien bekannt.

Die Stadtbibliothek kann Medien von der Ausleihe ausnehmen, sofern dies erforderlich ist.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Die entliehenen Medien sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt, diese zu beschädigen oder zu verändern. Bemerkt die benutzende Person Schäden am Leihgut, so hat er diese unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist auf Antrag möglich. Die Anzahl der Leihfristverlängerungen kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Eine Verlängerung erfolgt nicht, wenn bestimmt ist, dass eine Verlängerung nicht möglich ist, oder eine Vorbestellung auf die entliehenen Medien vorliegt.

§5

Mahnung

Wer die Leihfrist überschreitet, kann nach Ermessen der Stadtbibliothek schriftlich zur Rückgabe gemahnt werden. Die Stadtbibliothek versendet Mahnschreiben an die letzte ihr von der benutzenden Person mitgeteilte Adresse. Das Postzustellungsrisiko trägt nicht die Stadtbibliothek. Dies gilt auch für Rückgabeaufforderungen und andere schriftliche Benachrichtigungen. Solange eine benutzende Person der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt, oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, werden an sie keine weiteren Medien ausgegeben.

Werden die entliehenen Medien trotz wiederholter Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek die Medien durch eine beauftragte Person bei der benutzenden Person gebührenpflichtig abholen lassen, oder eine Ersatzbeschaffung, deren Kosten die benutzende Person zu tragen hat, ankündigen und nach 10 Tagen durchführen oder den hierzu erforderlichen Geldbetrag verlangen, oder andere Mittel des Verwaltungszwangs in Anspruch nehmen.

§6 Leihverkehr

Medien, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, werden entsprechend der Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken beschafft und ausgegeben. Leihverkehrsbestellungen erfolgen auf Antrag und sind gebührenpflichtig.

§7 Urheberrecht

Die benutzende Person ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere bei Kopien und Überspielungen.

§8 Verhalten in der Stadtbibliothek

Der Aufenthalt in den Bibliotheksräumen ist nur zum Zwecke der Bibliotheksbenutzung erlaubt. Die benutzenden Personen haben sich in der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass niemand anderes behindert oder belästigt wird. Rauchen, Essen und Trinken, sowie das Mitführen von Tieren sind verboten.

Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Publikumsräume nicht mitgenommen werden. Diese können in den Schliessfächern deponiert werden. Die Schliessfächer werden nach Schliessung der Stadtbibliothek geleert. Die Haftung für die in den Schliessfächern deponierten, oder von den benutzenden Personen in der Stadtbibliothek liegen gelassenen Gegenstände ist ausgeschlossen.

§9 Verstösse gegen die Benutzungsordnung

Durch die Benutzung der Stadtbibliothek verpflichten sich die benutzenden Personen zur Einhaltung der Benutzungsordnung. Personen, die erheblich oder nachhaltig gegen die Benutzungsordnung verstossen, können durch die Bibliotheksleitung zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Das Hausrecht obliegt der Bibliotheksleitung. Sie kann es an die diensthabende Person delegieren.

§10 Haftung

Die benutzende Person haftet für die von ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des Leihguts, sowie für die sonst bei der Benutzung der Stadtbibliothek verursachten Schäden.

Für verlorene oder beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar desselben Titels in gleicher Ausstattung beizubringen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, stattdessen den hierzu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen.

Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Stadt übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beschaffenheit entliehener oder in der Bibliothek benutzter Medien.

§11 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben. Gültig ist die dieser Benutzungsordnung angeschlossenen Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.1.1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung ausser Kraft.